

## ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER TRANSFERPREISREGELUNGEN IN RUSSLAND

Bereits in der Ausgabe Nr. 1 unserer **Kundeninformation** haben wir Sie über die gesetzlichen Regelungen zu Transferpreisen in Russland informiert. Demzufolge sind alle in Russland registrierten Unternehmen ab dem Jahr 2014 verpflichtet, eine Transferpreis-Erklärung an die russischen Behörden abzugeben. **Die Abgabe für das Berichtsjahr 2015 muss bis zum 20. Mai 2016 erfolgen.**

08.12.2015

Der Bericht ähnelt im Aufbau einer deutschen Steuererklärung und beinhaltet Angaben zum Unternehmen, zu den kontrollierbaren Geschäften und zu den Einnahmen und Ausgaben aus diesen Geschäften. Daraufhin kann die Steuerbehörde ab dem 1. Juni innerhalb von zwei Jahren eine detaillierte Dokumentation und weitere Informationen zu den deklarierten Geschäften für das entsprechende Berichtsjahr anfordern. Die Frist für die Vorlage dieser Dokumentation beträgt 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Anfrage. Im Falle einer Prüfung durch eine gesonderte föderale Abteilung kann diese bis zu 2 Jahre dauern.

swilar 000

Geschäftsführer  
Tobias Schmid  
Lesnaya ul. 43  
RU-127055 Moskau  
Tel. +7 499 9783787

### In Kraft getretene Gesetzesänderung

Eine wichtige Gesetzesänderung bezüglich der russischen Transferpreisregelungen ist im Mai 2015 in Kraft getreten. Diese Neuregelung ist im Besonderen für Unternehmen mit mehreren Tochtergesellschaften in Russland interessant und eröffnet die Möglichkeit, sogenannte symmetrische Korrekturen von Transferpreisen bei innerrussischen Rechtsgeschäften vorzunehmen.

swilar GmbH

Geschäftsführer  
Tobias Schmid Bachfeldstraße 3  
D-86899 Landsberg /Lech  
Tel. +49 8248 960373

Geschäftsführer  
Dr. Georg Schneider  
Schlehenweg 14  
D-53913 Swisttal  
Tel. +49 2226 908258

Regionalvertretung Wien  
Bernhard Begemann  
Tel. +43 660 4001065

Gemäß der Neuregelung hat der Steuerpflichtige das Recht, die Transferpreise zu korrigieren und somit die Summe der zu versteuernden Einkünften zu senken bzw. die Verluste zu erhöhen. Die Berechtigung zu symmetrischen Korrekturen besteht in zwei Fällen:

- wenn der Vertragspartner beim jeweiligen kontrollpflichtigen Rechtsgeschäft nach einer steuerrechtlichen Überprüfung die Korrektur ausgewiesen und die Steuerschuld in der Steuererklärung erhöht bzw. die Summe der Verluste verringert hat.
- wenn der Vertragspartner beim jeweiligen kontrollpflichtigen Rechtsgeschäft die Korrektur selbstständig (freiwillig) durchgeführt hat.

Eine rechtzeitige Korrektur des Preises auf beiden Vertragsseiten ist nur dann zulässig, wenn die Preise bzw. die Rentabilität des Rechtsgeschäfts nicht marktüblich sind.

### Voraussichtliche Gesetzesänderungen

In den Richtlinien der Steuerpolitik für 2016-2018 sind weitere voraussichtliche Änderungen aufgeführt, die nicht nur innerrussische, sondern auch

grenzüberschreitende Geschäfte betreffen. Diese werden erwartungsgemäß nicht vor dem 1. Januar 2016 in Kraft treten, einige womöglich noch später. Dazu zählen:

- die Anhebung der Mindestgrenze des Jahresumsatzes, bei der innerrussische Rechtsgeschäfte zwischen den verbundenen Personen als kontrollpflichtig angesehen werden (von 1 Mrd. Rubel auf 2-3 Mrd. Rubel).
- die Anhebung der Mindestgrenze des Jahresumsatzes für grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte zwischen verbundenen Personen auf bis zu 60 Mio. Rubel (zurzeit werden alle Rechtsgeschäfte dieser Art als kontrollpflichtig angesehen).
- die Rechtsgewährung für Steuerbehörden, Nachforderungen auf der Grundlage des mittleren Wertes und nicht des Höchstwertes im Rahmen des Marktpreis- bzw. Marktrentabilitätsintervalls zu berechnen. Dies kann zu einer Erhöhung der Nachforderungen führen.
- die Einführung des sogenannten „Konzepts wesentlicher Rechtsgeschäfte“ im Rahmen der Dokumentations- und Kontrollpflichten. Dies bedeutet, dass innerrussische Rechtsgeschäfte ohne signifikante Auswirkungen auf die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht mehr als kontrollpflichtig angesehen werden bzw. die Dokumentation eben dieser überflüssig wird.
- die Einführung eines Instituts der sogenannten „Vorläufigen steuerlichen Kontrolle“, u.a. bei verbindlichen Vorabzusagen über Transferpreise für geplante Rechtsgeschäfte.
- die Überprüfung der Offenlegungsanforderungen bei Informationen und Anforderungen an die Besteuerung bei der Transferpreisregelungen unter Beachtung des OECD Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS).

#### **Unsere Leistungen zu diesem Thema für Sie:**

- Beratung zum Thema Transferpreise in Russland in Bezug auf Ihr Unternehmen
- Beratung bei Erstellung der Transferpreis-Deklaration
- Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung der Transferpreis-Deklaration
- Prüfung der fertigen Transferpreis-Deklaration auf Vollständigkeit
- Prüfung und ggf. Hinweise zur Ergänzung der vorhandenen Transferpreisdokumentation
- Beratung Ihrer Mitarbeiter bei der Erstellung der vollständigen Transferpreisdokumentation

*Ihre Ansprechpartnerinnen:*

Veronika Kofler, Finanzdirektorin **swilar** OOO  
M: [veronika.kofler@swilar.ru](mailto:veronika.kofler@swilar.ru), T: +7 915 290 78 68

Anastasia Flasshoff, Projektmanagerin Reporting & Controlling **swilar** OOO  
M: [anastasia.flasshoff@swilar.ru](mailto:anastasia.flasshoff@swilar.ru), T: +7 499 978 37 87